

Morbus Hirschsprung-Checkliste: Anlass zum Einholen einer zweiten Meinung

Sachverhalt	Trifft zu	Trifft nicht zu
1. Bei meinem Kind liegt der Verdacht auf Morbus Hirschsprung vor		
2. Die Verstopfungsproblematik besteht länger als 6 Monate		
3. Mein Kind hat noch weitere Einschränkungen/Besonderheiten		
4. Es gibt an dieser Klinik nur wenig Erfahrung mit der Behandlung von Morbus Hirschsprung		
5. Ich/wir sind unsicher, ob unser Kind in dieser Klinik die bestmögliche Behandlung erhalten wird		
6. Ich/wir wurden nicht aufgeklärt über Risiken/Komplikationen der Behandlung und häufige postoperative Schwierigkeiten bei Morbus Hirschsprung		
7. Das Vorgehen der Ärzte ist für mich nicht nachvollziehbar/ es gibt Unklarheiten		
8. Die Ärzte widersprechen einander in ihren Aussagen		
9. Meine Fragen werden nicht zufriedenstellend beantwortet		
10. Es gibt keinen festen Ansprechpartner, sondern wechselnde Ärzte		
11. Ich/wir benötigen mehr Sicherheit, um Entscheidungen über die Behandlung meines/unseres Kindes treffen zu können		



Eine oder mehrere Aussagen mit „Trifft zu“ beantwortet?

Dann gibt es gute Gründe, sich eine zweite Meinung einzuholen! Es geht um die Zukunft Ihres Kindes, daher ist jetzt nicht der Moment für Zurückhaltung. Eine Zweitmeinung ist ein effektives Instrument, um die Behandlungssicherheit zu erhöhen.

Gut zu wissen: Sie haben ein Recht darauf, sich jederzeit eine zweite Meinung einzuholen!

Für Deutschland gilt: Grundsätzlich gibt es ein Recht auf freie Arztwahl und insofern auch ein Recht auf eine zweite Meinung. Insbesondere bei privater Krankenversicherung empfehlen wir jedoch, vor dem Einholen einer zweiten Meinung Rücksprache zu nehmen, ob die Kosten hierfür übernommen werden. Das Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte ist im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB §630 g geregelt: Bei Übernahme der Kosten hat der Patient auch Anspruch auf die Anfertigung von Kopien.

In Österreich ist das Einholen einer zweiten Meinung in jeder Klinik zu jeder Zeit möglich, die Kosten dafür tragen die Krankenkassen. Auch die Einsichtnahme in die Patientenakte bzw. Fertigung von Kopien gegen Kostenübernahme ist möglich.

